

# Bekanntmachung

1.  
**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Langelsheim (Stadtteil Bredelem)**
2.  
**Bebauungsplan L 406 „Freiflächenphotovoltaik Im Steinfeld“ (Stadtteil Bredelem);  
im Parallelverfahren**

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Langelsheim hat am 18.09.2025 die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans L 406 „Freiflächenphotovoltaik Im Steinfeld“ (Stadtteil Bredelem) beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Langelsheim hat am 12.03.2026 die Durchführung beider Planverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für beide Planverfahren beschlossen.

## Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung vom 20.03.2026 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit eine erneute Bekanntmachung in Bezug auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Inhalt dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft in „Sonstiges Sondergebiet“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der näheren Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan als **Anlage** dargestellt.

Inhalt dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der näheren Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan als **Anlage** dargestellt.

Der vorgesehene Geltungsbereich beider Planverfahren liegt im Südosten der Ortslage von Bredelem.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

## Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt aufgrund des Fehlers in der Bekanntmachung vom 20.03.2026 nunmehr in der Zeit

**vom 29.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026.**

In diesem Zeitraum liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Langelsheim, Zimmer 307, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten:

Montag – Freitag                      09.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag            14.00 – 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind außerdem über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter „[uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)“ sowie auf der Internetseite der Stadt Langelsheim unter „[www.langelsheim.de](http://www.langelsheim.de) (Leben/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Laufende Verfahren)“ in dem og. Zeitraum einsehbar.

Es wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Ferner wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Für Fragen zu beiden Planverfahren steht Ihnen der zuständige Sachbearbeiter Herr Dieter Meister unter der Telefonnummer 05326/504303 sowie unter der E-Mail-Adresse [dieter.meister@langelsheim.de](mailto:dieter.meister@langelsheim.de) zur Verfügung.

Während der angegebenen Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorzugsweise per E-Mail an [bauverwaltung@langelsheim.de](mailto:bauverwaltung@langelsheim.de) abgegeben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen postalisch an die Stadt Langelsheim, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim zu senden. Ferner können Stellungnahmen auch zu den genannten Öffnungszeiten im Rathaus zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB ersetzt. Die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2. BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Auch dann besteht noch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Ingo Henze

Anlage: (zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan):  
-Plan zum Geltungsbereich

Auszuhängen am:    28.04.2026  
Abzunehmen am:    02.06.2026